

Aufmerksamkeiten

Unter Aufmerksamkeiten werden Sachzuwendungen von geringfügigem Wert bezeichnet, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer i.d.R. unentgeltlich überlässt. Aufmerksamkeiten in Form von Sachleistungen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen des Arbeitgebers von geringem Wert (Blumen, Genussmittel, ein Buch, Tonträger wie bspw. CD/DVD), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag oder Firmenjubiläum) zugewendet werden. Aufmerksamkeiten sind auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich überlässt. **Die Zuwendung kann auch in Form eines Gutscheins erfolgen.** Einem Arbeitnehmer können in einem Jahr mehrfach Sachzuwendungen zugewendet werden.

Aufmerksamkeiten sind steuer- und beitragsfrei, wenn der Wert der einzelnen Sachzuwendung 60,00 € (inklusive Mehrwertsteuer) nicht übersteigt.

Geldzuwendungen gehören stets zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.

Geschenke im Wert von über 60,00 € gehören ebenfalls stets zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn.

